

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 25. März 2024
GZ 2024-0.155.438

Entwurf eines Wasserstoffförderungsgesetzes – WföG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 26. Februar 2024, GZ: 2024–0.137.539 übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Anmerkungen

(1) Mit dem vorliegenden Entwurf soll die gesetzliche Grundlage für die Förderung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht–biogenen Ursprungs geschaffen werden. Die Förderung soll im Rahmen von wettbewerblichen Auktionen erfolgen, um eine kosteneffiziente Umsetzung der finanziellen Unterstützung zu gewährleisten.

Dabei ist vorgesehen, dass Fördermittel von bis zu 400 Mio. EUR über einen Zeitraum von zehn Jahren für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff zur Verfügung gestellt werden, um die Produktion von bis zu 20.000 Tonnen Wasserstoff pro Jahr – dies entspricht nach den Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung einem Fünftel des Produktionsziels gemäß der „Wasserstoffstrategie für Österreich“ für das Jahr 2030 – zu fördern.

(2) Der RH hat zum Thema der Abwicklung von Förderungen im Energiebereich etwa in den Berichten „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“ (Reihe Bund 2020/15) sowie „Förderungen für den Fernwärme– und Fernkälteleitungsbau“ (Reihe Bund 2022/30) festgestellt, dass neben dem gesetzlichen Rahmen insbesondere den Förderrichtlinien besondere Bedeutung zukommt, da diese die für die Förderabwicklung relevante Grundlage bilden.

Zu den in § 7 des Entwurfs zu erlassenden Richtlinien des Bundesministeriums weist der RH vor dem Hintergrund der genannten Berichte etwa darauf hin, dass

- Regelungen zur Vermeidung unerwünschter Doppel– bzw. Mehrfachförderungen zu treffen wären,

- Regelungen über eine zeitnahe Realisierung der zu fördernden Anlagen zu treffen wären, damit nicht verwendete Mittel für weitere Förderungen zur Verfügung stehen können, und
- für die Auszahlungen klar festzulegen wäre, ab welchem Zeitpunkt Anlagen als „neu errichtet“ (gem. § 6 Abs. 3 des Entwurfs) gelten, da § 3 des Entwurfs hinsichtlich der Laufzeit der Förderung auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme abstellt.

Der RH regt daher im Rahmen des Begutachtungsverfahrens an, den Entwurf um entsprechende Klarstellungen und Regelungen zu ergänzen und die vorgesehenen Förderrichtlinien zeitnah zu erlassen.

(3) Die Förderungen sollen gem. § 3 Abs. 2 des Entwurfs „*im Rahmen einer wettbewerblichen Auktion im Jahr 2024*“ vergeben werden.

Der RH hat in TZ 9 (Schlussempfehlung 4) des Berichts Reihe Bund 2020/15 „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“ empfohlen, dass die Vergabe von Förderungen für erneuerbare Energie auch im Weg von Ausschreibungen erfolgen soll. Der RH wertet daher die nun vorgeschlagene Regelung positiv im Sinn einer Berücksichtigung der angeführten Empfehlung.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) beziehen sich lediglich auf die vorgesehenen Fördermittel für Förderungen gem. § 3 des Entwurfs im Ausmaß von 400 Mio. EUR aus Bundesmitteln über einen Zeitraum von zehn Jahren.

Da in der WFA jedoch keine Ausführungen zu allfälligen Kosten der Förderabwicklung durch die gem. § 5 des Entwurfs zu betrauende Austria Wirtschaftsservice GmbH enthalten sind, entsprechen die Erläuterungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

